

### Abrechnung über den Maurerfreiz in Greiz.

Einnahme.	
aus dem Zentralstreifonds	M. 3799,96
der Kassa der am Orte befindlichen Verbandsstellen	60,15
Beiträge der für die neuen Bedingungen arbeitenden Kollegen	175,35
Von Gewerkschaften am Orte erhalten	8,40
Durch abgereichte Kollegen eingekauft	40,85
Von Privatpersonen inklusive zweier Brauereien	193,80
Summa	M. 4278,51
Ausgabe.	
Für Unterstützung der Streitenden	M. 3506,72
Reiseunterstützung an streitende Kollegen, die den Ort verlassen haben	328,20
Fremdhaltung des Zugewanderten	130,78
Verpflegung und Unterstützung Inhabiter	178,40
Rechtshilfe und Unterstützung Inhabiter	96,66
Druckkosten, Porto und Schreibmaterialien	82,76
Summa	M. 4278,51
Bilanz.	
Einnahme	M. 4278,51
Ausgabe	4278,51
Bestand	M. —

Greiz, den 27. August 1898.  
Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:  
Die Revisoren:  
Paul Ditsch, Paul Burkhardt, Ernst Weigelt, Louis Franz.  
Für die Streikkommission:  
Geinrich Gneupel, Geinrich Conrad, Richard Grenig.

### Zentral-Verband der Maurer und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

Stz. Hamburg.

Allen Mitgliedern zum Jahreswechsel  
Herzlichen Glückwunsch!

### Bekanntmachung.

Wahl der Delegierten zum Verbandstage in Berlin.  
Die Hauptmassen müssen bis zum 16. Januar 1899 stattgefunden haben. Die Protokolle sind von der Wahlkommission und vom Bevollmächtigten zu unterschreiben und bis zum 21. Januar an den Vorstand einzufenden. Später eingehende Protokolle werden nicht berücksichtigt.

### Abrechnung für das 4. Quartal.

Die Abrechnungen müssen diesmal besonders pünktlich eingekandt werden, indem dem am 22. März 1899 folgenden Verbandstage bereits eine vollständige Jahresabrechnung vorgelegt werden muß. Abrechnungen, die nach dem 15. Januar eingehen, können in der Aufstellung für den Verbandstag nicht mehr berücksichtigt werden und müssen vier dieselben infolge dessen als feststehend aufzuführen.

Gelder der Hauptkasse wie auch des Streifonds müssen von Zahlstellen, die keine Reiseunterstützung auszahlen, vollständig eingekandt werden. Zahlstellen, die Reiseunterstützung auszahlen, dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes nicht mehr als M. 10 zur Auszahlung der Unterstützung zurückhalten. (Selbstverständlich erhalten alle Zahlstellen, die mit der zurückgehaltenen Summe nicht auskommen, Zuschüsse aus der Hauptkasse.)

Wir bestimmen Vorstehendes der Kontrolle wegen. Wir wollen denjenigen Kassieren, die sich etwa an den ihnen anvertrauten Geldern vergreifen haben, die Möglichkeit nehmen, mit einem Hinweis auf die zur Reiseunterstützung erforderlichen Gelder ihre Unredlichkeiten uns gegen über verborgen zu können. Wir werden in jedem Falle, wo die der Hauptkasse und dem Streifonds gehörenden Gelder nicht vollständig oder in den Ausnahmefällen bis auf M. 10 eingekandt werden, annehmen, daß der Kassierer nicht ehrlich war und werden demgemäß unsere Maßnahmen treffen.

### Die Revisoren

der Zahlstellenkassierer werden im Hinweis auf die aufzustellende Abrechnung für das 4. Quartal ersucht, ihre Pflicht zu thun.

### Ausgeschlossen

wurden auf Grund § 15 a resp. b des Statuts von der Zahlstelle Notar: Heinrich Holzappel (Buch-Nr. 20279), Karl Wlad II (Buch-Nr. 54679), Hermann Schattler (Buch-Nr. 26927), Wilhelm Jöhl (Buch-Nr. 0419).

Als verloren gemeldet sind die Mitgliedsbücher der Kollegen Franz Raumann (Buch-Nr. 07633), Mor Grellmann (Buch-Nr. 05011), Heinrich Lindner (Buch-Nr. 07977); dieselben werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Vorstand,  
F. A. T. H. B. o m e l b u r g, Vorsitzender.

In der Zeit vom 21. bis 27. Dezember sind folgende Beträge bei mir eingegangen:

**Hauptkasse.**  
Von der örtlichen Verwaltung in Oldendorf M. 205,61, Friedrichsberg b. Berlin 185,48, Garßen 74,47, Weiterstadt 62,37, Griesheim a. Main 58,55, Goffel 34,82, Egelsbach 18,46, Stolp i. Pommeren 2,70, Freyhan 150, Grimmschulden 150, Witten i. W. 62, Neubad 31,62, Garz auf Rügen 12,27, Lebig 400, Gienburg 50, Grabow i. Medlbg. 42,82, Porey a. b. See 4,52, Hana 30, Nienburg a. b. Saale 60,16, Jyerlohn 28,75, Trebur 17,92, Mörb 155,40, Ronneburg 46,02, Bornhöved 20,44, Dalsow i. Medlbg. 19,55, Hofendobelen 16,15, Oberkahn 9,60. Summa M. 2002,47.

**Streifonds.**  
Oldendorf M. 255,88, Danzig 84,45, Goffel 7,65, Garßen 13,05, Weiterstadt —, Griesheim a. M. 7,50, Egelsbach 89,55, Stolp i. Pommeren 7,20, Witten i. W. 32, Neubad 9, Grabow i. Medlbg. 26,08, Nienburg a. b. Saale 28,10, Jyerlohn 5,40, Ronneburg 5,20, Bornhöved 7,65, Dalsow i. Medl. 4,95, Hofendobelen 63,75. Summa M. 648,04.

Die Zahlstellen-Kassierer resp. Einsender von Geldern, werden ersucht, auf den Nachschritten genau anzugeben, wofür das eingekante Geld bestimmt ist.  
Hamburg, den 27. Dezember 1898.  
F. Köster,  
Hamburg - St. Georg, Neue Bremerstr. 13, 1. Et.

### Quittung

über die im Monat November bei der Unterzeichneten eingegangenen Gelder.  
Für Annoncen:  
Hagen M. 3,25, Jahnd 3,25, Freyhan 6,55, Spremberg 2,20, Schleswig 1,80, Bremen 1,80, Diebort 1,20, Danzig 9,25, Blauen i. R. 3, Einbe 2, Bittel 2,60, Mügeln 4,80, Neuhaldensleben 3,60, Wolfenbüttel 2,40, Deltisch 3, Chemnitz 1,80, Mültitz 2,70, Dresden 6,25, Gelsenkirchen (Braun) 4,45, Bernburg 3,30, Witten 3, Berlin (Sachsen) 11, Witten i. W. 4,15, Chemnitz (König) 1,40, Neudorf 2,70, Rodum 8,60, Plambach 6,85, Stettin 6,85, Annaburg 5,05, Griesheim 3,05, Bielefeld 14,05, Meuselhof (Sollern) 3,50, Düsselhof 3,30, Altzand 3,30, Pyritz 1,50, Burgdorf 3,20, Charlottenburg 6,90, Neuhaldensleben 3,50, Götter 2,75.  
Für Abonnements:  
Braunschweig M. 2,40, Götter 2,75.  
Die Expedition des „Grundstein“.

### Anzeigen.

**Nachruf.**  
Am 18. Dezember verstarb nach kurzem Leiden unser Verbandskollege  
**Wilhelm Kind**  
im Alter von 28 Jahren.  
Für seinem Andenken!  
Die brüderliche Verwaltung der Zahlstelle Gross-Lichterfelde.

**Meuselwitz.**  
Die Reiseunterstützung wird ausbezahlt von Herrn **Emil Kahnt**, Restauration „Zum Gieshammer“, Fabrikstraße. Die Herberge befindet sich in der Gartenstraße, „Zur Feinmatt“.  
[M. 1,80] Die brüderliche Verwaltung.

**Meerane.**  
Das Verbandskollegat der Maurer ist im „Führer-Verband“ der Verbandsmitglieder werden dringend ersucht, ihre Bücher und Karten, soweit sie nicht vorher abgemittelt sind, in die nächste Versammlung am 3. Januar in der „Kehle“ mitzubringen.  
[M. 2,10] Der Vertrauensmann.

**J. Blume & Co.,**  
Hamburg.

EINGETRAGENE  
SCHUTZ-MARKE

Täglicher Versand unserer bekannten, echt englisch-lebenden und Manufaktur-Arbeits-Artikel und Seidener Jacken, Mäntel u. Preisfortant gratis.

**J. Blume & Co.,**  
Hamburg.

**W. Ad. Langer, Leubsdorf i. Sachs.,**  
berendet direkt an Strüben und Gewerkschaftsbereine portofrei zum Engrospreise der Maßnahme seine beständigsten  
**Double-Leder-Hosen**  
in silbergrün, weiß und braun, ohne Ähre, sammetweich, mit praktischer Schmiegetasche und ledernen Seitentaschen, mit Handtasche, mit verstellbaren Patentknöpfen, ganz stark, Paar 2 1/2 Scher, M. 5, mittelfest, Paar 2 Scher, M. 4,50. Mit Wulst, sehr gut zu tragen. Angabe der Schnittlänge und Lebeweise in ein genügt für guten Sitz.  
Geschäftsprinzip und Verkaufsbedingung: Streng offertes und probegenehme Bedienung.

Weltberühmte  
**Hamburger Spezialartikel**  
für Maurer und Zimmerer.  
Beste Arbeitsgarderoben, Prima Färberei, Preisliste gratis. Versand franco gegen Nachnahme.  
**Louis Mosberg, Bielefeld,** Nur 44 Breitestr. 44 (Papiermarkt-Geb.)  
Kollegen Deutschlands! Färberei, prima, 2 1/2 Scher, M. 6. (siehe Hamb. Arbeiterblätter) I. M. 6, 50, II (2 1/2 Scher) M. 4, 80, III M. 2, 50 portofrei. Streng reell. Nicht Gefallen, nehme retour. Hoff. Kohnfeld, Dresden-N., Ritterstr. 4.

Man achte genau auf die  
**Hausnummer 45.**

Eigene Fabrikation  
schwerer  
**Arbeitsgarderoben.**

Anerkannte Qualitäten!  
Berühmt durch  
Solidität und  
Schnitt.

Versand portofrei gegen Nachnahme nach allen Plätzen.

**M. Mosberg** Nur Breitestr. 45.  
Extra schwere Isländer, Hemde, wasserdichte Blusen, Unterzeuge, Winterjackets.

Ausrüstungen für Maurer!

Man achte genau auf die  
**Hausnummer 45.**

**Zum Schutze der Organisation**  
gründete sich am 18. März 1891 nach dem 16-jährigen Kampfe der Tabakarbeiter um ihr Koalitionsrecht die  
**Tabakarbeiter-Genossenschaft in Hamburg.**  
Die Genossenschaft zahlt keine Dividende; den von derselben Beschäftigten wird ein anständiger Lohn bezahlt; bei einer eventuellen Auflösung fällt das Vermögen an die Tabakarbeiter-Organisationen. An Arbeiterorganisationen, Gewerkschaften, Arbeiterkonsumvereine, eventuell direkter Versand zu Engrospreisen. Vertreter erhalten Provision.

### Der Sammlungs-Anzeiger

Unter dieser Rubrik werden alle Versammlungen der dem Ersichtungsstages der jeweiligen Nummer des Heftes folgenden Woche für den Preis von 10 k pro Heft bekannt gemacht. Für die Versammlung werden jedoch nur zwei Seiten zur Verfügung gestellt. Die Anzeigen müssen für jede Versammlung eingekandt werden.

**Verbandsversammlungen der Maurer.**  
Sonntag, 1. Januar:  
Cuxhaven, im „Rathshaus“ anvertrauliche Mitgliederversammlung. Der nächsten Versammlung werden die Mitglieder eingeladen.  
Glinde, im „Rathshaus“ anvertrauliche Mitgliederversammlung. Der nächsten Versammlung werden die Mitglieder eingeladen.  
Nienstedten, in dieser Versammlung zu entscheiden.  
Ribnitz, am 8. Uhr, im „Rathshaus“ anvertrauliche Mitgliederversammlung im Verbandslokale. Geheimes sämtlicher Mitglieder notwendig.  
Montag, 2. Januar:  
Celle, am 8. Uhr. Das Ersuchen sämtlicher Mitglieder ist notwendig. Mitglieder mit restlichen Beiträgen sind diesem Befehle unbedingt einzuliegen.  
Dienstag, 3. Januar:  
Lizehob, am 8. Uhr auf der Zentralherberge. Es darf kein Mitglied fehlen. Tagesordnung anzugeben.  
Münster i. W., am 8. Uhr, im „Rathshaus“ anvertrauliche Mitgliederversammlung. Das Ersuchen aller ist notwendig.  
Sonntag, 7. Januar:  
Friedrichshagen, am 8. Uhr, im „Rathshaus“ anvertrauliche Mitgliederversammlung. Tagesordnung anzugeben.  
Spandau, am 8. Uhr, im „Rathshaus“ anvertrauliche Mitgliederversammlung. Tagesordnung anzugeben.  
Sonntag, 8. Januar:  
Annaburg, am 2. Uhr. Die Kollegen aus den umliegenden Orten werden ersucht, pünktlich zu erscheinen.  
Hollnau, am 4. Uhr. Mitgliederversammlung. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Ersuchen aller Mitglieder notwendig.  
Kropeln, am 8. Uhr. Tagesordnung anzugeben.  
Kronen, am 2. Uhr in der „Kehle“. Wichtige Tagesordnung! Tagesordnung anzugeben.  
Neuhaldensleben, am 3. Uhr bei Herrn Berg. Wahl der Verordnungsbeamten und eines Delegierten zum Verbandstag.  
Ronneburg, am 2. Uhr. Generalversammlung. Tagesordnung anzugeben. Tagesordnung der Kollegen dringend notwendig.  
**Definitive Versammlungen.**  
Sonntag, 1. Januar:  
Marlenwalde, Tagesordnung fest. Wichtig. Die Kollegen von Marlenwalde sind pünktlich einzuliegen.  
Drud: Hamburger Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Hier & Co. in Hamburg.





unser Organisation zu vernichten und uns dadurch die Macht...

Am 8. Dezember tagte in Weihenstephan eine öffentliche...

Am Sonntag, den 18. Dezember, tagte im Saale des...

Am Donnerstag, den 15. Dezember, tagte in der Hofställe...

In der am 11. d. M. in der Hofställe Gr. Modern abgehaltenen...

Sagen. Am Sonntag, den 4. November, tagte hier eine...

Am 14. Dezember abgehaltenen Mitgliederversammlung...

Wiesbaden. In der am Mittwoch, den 14. Dezember, abgehaltenen...

Literarisches.

Von der 'Neuen Zeit' (Stuttgart, Dieß Verlag) ist...

Die Arbeiterfrage. Monatsheft der Zentralstelle für...

Der Arbeitermarkt. Monatsheft der Zentralstelle für...

Stuttgarter. Am Sonntag, den 4. November, tagte hier...

Die Gesetze 88 bis 91 des Reichs-Gesetz, herausgegeben...

ein Fest. Band I, II und III liegen komplett gebunden in...

Briefkasten.

\* Verschiedenen Haftstellenverwaltungen zur Kenntnis...

Eberfeld. W. Eingangsbescheid werden bei uns nicht auf...

Zentral-Frankenliste

der Maurer, Glaser (Weißbinder) und Stuckateure...

Abrechnung über den Maurerstreik in Eisenach.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Aus dem Zentralfonds', 'Einnahme', 'Ausgabe'.

Abrechnung über den Maurerstreik in Potsdam.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Aus dem Zentralfonds', 'Einnahme', 'Ausgabe'.

Abrechnung über den Maurerstreik in Wiesbaden.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Aus dem Zentralfonds', 'Einnahme', 'Ausgabe'.

so schwer, daß sich eine Überführung des Mannes nach dem... der Veranlassung folgende Baugesamtheit einstimmt angenommen:

Die heute verordnete Baugesamtheit besteht aus: 1. Die... 2. Eine Verordnungs- für Errichtung von Neubauten, Ver...

München i. B. Am Samstag, den 17. Dezember, wurde die Baugesamtheit in der Münzstraße belegen... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

entsprechende Bestimmungen treffen könnten. Hierauf wurde von... der Veranlassung folgende Baugesamtheit einstimmt angenommen:

Die heute verordnete Baugesamtheit besteht aus: 1. Die... 2. Eine Verordnungs- für Errichtung von Neubauten, Ver...

München i. B. Am Samstag, den 17. Dezember, wurde die Baugesamtheit in der Münzstraße belegen... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

Die Baugesamtheit hat sich am 17. Dezember in der Münzstraße... die drei Arbeiter schwer verletzt worden.

in der Regel den Mietern zur Last fällt. 4. Nichtüberführung... 5. Nach weiterer Dauer für die von der Stadt befristeten...

Die Firma Jellisch, Simon & Co.

befindet sich in großer Aufregung. Natürlich haben es ihnen die Arbeiterorganisationen im Bauwerke angesehen, besonders die Maurer. Ihre rasche Tätigkeit unter starker, ihre Organisation auszubauen und stark zu machen, um sich durch diese ihre Lebenslage zu verbessern, entlockt der Baugesamtheit folgenden Schmerzensbericht: "In ihren Organen..."

Das trifft auch, soweit die Forderungen und das in diesen organisierten Unternehmen in Betracht kommt, in den meisten Fällen zu. Und das Meisterergoziert schreit diese Thatsachen nicht dadurch aus der Welt, daß sie als unzulässige Erfindungen und Behauptungen, die man nur ganz verpetzten Reuten ausreden kann, bezeichnet. Nachdem dann noch das Meisterergoziert mit großer Vorliebe aufzunehmende Erklärung abgegeben, daß in Meisterrreisen niemand an eine Veränderung, die das Wohl der Baugesamtheit, des Koalitionsrechtes der Arbeiter denke, sagt es fort:

"Die Arbeiter mögen sich bereinigen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen. Es ist für sie zu hoffen, daß sie ihr gutes Recht, nach besserer Lebensbedingungen freier Arbeit, oder einer Besserung der persönlichen Freiheit, die sich in tagelanger Arbeit auf den Bauplätzen vorfindet, die man nur ganz verpetzten Reuten ausreden kann, bezeichnet. Nachdem dann noch das Meisterergoziert mit großer Vorliebe aufzunehmende Erklärung abgegeben, daß in Meisterrreisen niemand an eine Veränderung, die das Wohl der Baugesamtheit, des Koalitionsrechtes der Arbeiter denke, sagt es fort:

Es erübrigt sich für uns, die viele Auslassungen des Meisters einzulegen. Wir haben in Dingen den Fallern nachgewiesen, daß alles das, was hier über den Arbeiter-Vertrag gesagt wird, auf höchst unrichtige Verhältnisse beruht. Die Schmachtheit der Baugesamtheit, nach dem Zusammenstoß nimmt sich übrigens gegenüber der Versicherung, an den Koalitionsrecht nicht rücheln zu wollen, recht komisch an.

Es heißt dann weiter: "In den Arbeiterverträgen des Baugesamtes werden infolge des beschleunigten Arbeitsvertrages über all die Wochenstunden und auch die Zahl der Vertragswochen erhöht. Es soll künftig für 46 Wochen - jetzt nur 40 Wochen - Vertrag erhoben werden, der von den Arbeiterorganen selber auf durchschnittlich 85 % pro Woche berechnet wird. In diesen Wochenstunden kommt dann noch die Errechnung zum Streiklohn. Allein aus den Wochenstunden der Maurer rechnet man auf eine Jahreserlösmenge von 8.800.000. Hierzu kommt noch der Streiklohn. Beide Beträge schätzt man auf reichlich 1.800.000 jährlich."

Unser Leser willt selbst am besten, was sie bei diesen Behauptungen zu halten haben, zeigen sie doch von einer tiefen Unkenntnis der tatsächlichen Dinge.

Die Erhaltung unserer Leser wollen wir noch einige weitere Auslassungen des Herrn Jellisch bringen, die er in einem zweiten Artikel in "Der Arbeiter" im Jahre 1899 - mit einem großen Wahrscheinliche wie Sachkenntnis zum besten gibt. "Die Sache steht heute mit Sicherheit übersehen läßt und aus den sozialistischen Mäthern hervorholt, wird das neue Jahr recht viele Streiks bringen. Man dürfte nicht sehr geirren, wenn man als hauptsächlichste Ursache für dieselben die gesteuerten Streiklohn der Baugesamtheit und ihrer Organisation bezeichnet. Das Geld muß ausgegeben werden und bringt ja immer Nutzen. Mehr der Streik gewonnen, so ist über den Nutzen nicht zu streiten, ender er zu Ungunsten der Arbeiter, so wird so viel Unzufriedenheit damit gefast, daß aus dieser Unzufriedenheit für die "Organisation" die größten Vorteile erwachsen. Wo der Streik um die Erhöhung des Lohnes entbrannt, da gehen wir den Rath, die Berechtigung der gestellten Forderung eingehend zu prüfen und, wo es möglich ist, billiges Entgegenkommen zu zeigen, wenn dadurch nicht die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschlossenen Verträge gebrochen werden. Wo aber Verträge geschlossen sind, ist auf strenge Einhaltung derselben zu achten. Die meisten Ansprüche werden aber um Gewährung der Arbeitszeit (unter zehn Stunden) und um sogenannte Anerkennung der Organisation entnommen. Die Unternehmer sollen sich nämlich verpflichtet, keinerlei Maßregelungen gegen die Mitglieder der Organisation vorzunehmen, was zu beauftragt: Wenn Gesellen entlassen werden, die der Organisation, dem Verbande angehören, dann wird die Arbeit auf dem betreffenden Bau so lange niedergelegt, bis die "gewagregten" Gesellen wieder eingestellt sind. Vor allem liegt den Streikführern daran, den Mitgliedern ihres Verbandes die Verbindung und den Nutzen des Verbandes durch Klagen zu sichern. Für die Unternehmer ist das aber nichts Anderes als eine Ver-



nichtung ihres Rechtes, nach freiem Ermessen Arbeitkräfte einzustellen oder zu entlassen. Daher ist wichtig, die Banverträge rechtlich abzugreifen und die Streiklausel nicht zu verzerren.

Ueber den Bremer Beschluß des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister, betreffend Gründung eines Arbeiterverbandes für das bauliche Baugewerbe, werden in allen Baugewerksvereinigungen Asten gehalten; man legt den zu gründenden Bunde Beschäftigten unter, woran Niemand geachtet und wovon Niemand gekündigt hat. Gegen die Koalitionsstreikpflicht soll es Sturm laufen wollen; es soll eine allgemeine Herabdrückung der Löhne stattfinden; und wie der andere Unfug heißen mag. Alles das wird natürlich nur erzählt, um die Verträge zu erhöhen, die Kosten zu stärken und die Mitgliederzahl größer zu machen.

Als einen Feind ihrer Organisation betrachten übrigens die sozialdemokratischen Führer die christlichen Gesellenvereine, welche die Macht der Organisation gefährden wollen. Die christlichen Gesellenvereine zu lästern, dürfte daher Aufgabe unserer Verbände sein. Die Arbeitgeber des Baugewerbes werden diesen unautonomen Kampfproben der sozialistischen Führer nur Einem wirksam entgegenstellen können: das ist ein freier Arbeiterverband. Ob dieser zu Stande kommen wird, müssen die nächsten Monate lehren. Wenn nicht, dann werden die Arbeitgeber des Baugewerbes sich noch weiter bücken müssen. Aber ohne genügende Mittel ist eine solche Vereinigung nicht möglich, denn zum Kriegsführen gehört Geld, wieder Geld und zum dritten Mal Geld.

Nun an diesen Selbstbehörden ist die Beschimpfung, daß die sozialdemokratischen Führer die christlichen Gesellenvereine als einen Feind ihrer Organisationen betrachten. Wenn will Herr Fehlich mit dieser Behauptung das Gerücht beibringen? Was kann es nur hier sein, wenn der Arbeiterführer es als die Aufgabe des zu gründenden Arbeiterverbandes bezeichnet, die christlichen Gesellenvereine zu lästern, weil dadurch ein großer Teil Kollegen, der für unsere Organisation bisher nicht zu haben war, ebenfalls organisiert wird. Dafür, daß diese dann, wenn es hier oder dort zu einem entscheidenden Kampfe zwischen Meistern und Gesellen kommt, mit uns vereint schlagen, dafür werden wir schon Sorgen tragen.

Das eine heißt heute schon fest, daß der sogenannte Gewerkschaftsverein der Maurer Werkstätten, der angeblich das verhängnisvolle Schicksal dieses Berufs hat, kaum existieren werden, wenn nicht dieser sogenannte Arbeiterverband der Maurer Werkstätten sich als ein mächtiger Arbeiterverband herausstellt. Sobald die Luft umwandelte, die Löhne zu kürzen und die Arbeitslosigkeit zu verlängern, dann wird es auch in Berlin keinen Antikristenverein geben. Bisherlich ist es, wenn die Baugewerksz. von ihrem Schicksal behauptet:

Der Verein bezweckt, Mängel im Baugewerbe zu schaffen, indem er ein tiefe Verhältnisse zwischen den Meistern und Gesellen herzustellen sucht, wie solche vor dem Uebernahmestunden des sozialdemokratischen Einflusses bestanden hat, und damit die Unzufriedenheit, welche die letzten Jahre verursacht hat, und beide Parteien, Meister wie Gesellen, schädigen zu wollen.

Gerade die sozialdemokratisch gesinnten Arbeiter sind es, die Mängel und Ordnung im Baugewerbe schaffen wollen. Daran sind sie in den meisten Fällen bisher nur durch das ordnungswidrige Gebahren des Unternehmeriums gehindert worden.

**Lohnbewegungen und Streiks.**

**Maurer.**

Der Streik in Langenscheidt-Stellungen ist aufgehoben, da die dort in Betracht kommenden Unternehmer die Forderung der Kollegen bewilligt haben.

Die Arbeiter in G. hat der Unternehmer Weller in Ebersfeld; dessen Bauten ebenfalls fertig gestellt. Die Lohnkommission wird, wenn auch diese Angelegenheit geregelt ist, dies im „Grundstein“ bekannt geben.

In Gera ist durch Vermittelung des Gesellenausschusses von der Innung der Baugewerksmeister die Zulage erlangt worden, daß am 1. Januar nächsten Jahres im Baugewerbe die zehnprozentige Arbeitslosigkeit eingeführt werden soll und vom 1. April ab ein Lohnzuschlag von 2 1/2 pro Stunde den Arbeitern gewährt wird. Der Gesellenausschuß bekam von einer Maurer-Verammlung weiter die Weisung, für die Nacht- und Wasserarbeit einen Lohnzuschlag von 10 1/2 pro Stunde zu fordern, sowie für Einführung besserer Verbände zu wirken.

**Stukkatureur.**

Die Warnung vor Arbeitsaufnahme bei der Detmolder Stukkaturfabrik Albert Laurmann, die in Nr. 51 des „Grundstein“ veröffentlicht wurde, wird angefochten von dem Fabrik-Verwalter am Kurhaus-Platz in Pyrmont. W. schreibt, daß die Kollegen Janzen und Krömer, die seit August dort arbeiten, noch jeden Tag M. 7 Lohn erhalten und die Kollegen Gerbide und Schiemann, die von Dresden auf Veranlassung gekommen sind, verdienen M. 8-9. Jedoch steht W. nicht in Abrede, daß ein Stukkatureur mit M. 6-8 entlohnt werden, namentlich für Arbeiterstellen, aber Jeder ist zufrieden, jagt Weller.

Für uns ist die Angelegenheit hiermit erledigt.

Die Bauarbeiter in Jülich und Luzern haben an die Großen Stadträte Eingaben gemacht, in welchen die Einstellung je einer holländischen Kommission zur Vorbereitung wirtschaftlicher, finanzieller und kommunaler Fragen verlangt wird, so namentlich in Bezug auf Regelung des Submissionswesens, Schutz für Bauarbeiter etc.

**Streikprozesse.**

Mittels des Groben-Unfug-Paragrafen (§ 360 Nr. 11 St.-G.-B.) hat man seitens der Behörden in den letzten Jahren den Arbeitern in ihren Beziehungen, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Arbeitsverträge aufzubessern, Anknüpfung die Reine zu werden versucht. Dies ist in der Tat das Beste. Das Oberlandesgericht in B. es ist heute als letzte Instanz in einem konkreten Falle den Streikproben aufgestellt, daß Streikproben großen Unfug ist. Andere Gerichte sind inzwischen aber zu anderer Ansicht und anderen Urteilen gekommen. Ein einheitlicher Rechtsgrundsatz läßt sich auf diesen Gebiete wohl schwerlich erzielen, da die Anlagen stets vor die Schöffengerichte gewiesen werden, also nie an das Reichsgericht gelangen können.

Mir wollen nun einige Urteile hier folgen lassen, durch die einige unserer Kollegen von der Unfug, durch Streikproben, freigesprochen wurden. Wir bringen zunächst ein Urteil des Oberlandesgerichts in Stettin, bemerken aber dabei, daß es eine grundlegende Verantwortung der Frage, ob Streikproben als großer Unfug anzusehen ist, nicht gibt.

Ansitzlich des diesjährigen Maurerstreiks in Garg (Oder) waren die Kollegen Auh, Kempf, Richter und Grimberg angeklagt worden, durch Streikproben großen Unfug verübt zu haben. In der ersten Instanz wurden sie verurteilt, erzielten aber in der Berufungsinstanz, dem Landgericht in Stettin, ihre Freisprechung. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, wurde damit aber vom Oberlandesgericht abgewiesen. In der Begründung dieses Urteils heißt es:

Die Revision der königlichen Staatsanwaltschaft, die sich auf Verletzung des § 360 Nr. 11 St.-G.-B. durch Nichtanwendung stützt, richtet sich gegen die Ausfällungen der Strafammer, daß das Streikproben eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung nur dann hervorbringen könne, wenn die Zahl der Beteiligten den freien Verkehr hindernde und die Wasserstraßen benutzende Ausbeugung gewinne, oder wenn die Haltung der einzelnen Beteiligten eine den Erfordernissen des öffentlichen Anstandes, der allgemeinen Ruhe und der Sicherheit und Bequemlichkeit der die Straße benutzenden Personen widersprechende wäre. Diese Nachforschungen mögen immerhin Weisungen unterliegen, weil ihnen entgegensteht eine zu enge Ausfällung des Begriffes des großen Unfuges nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung zu Grunde liegt. (Vgl. z. B. O. 26 S. 404). Die Revision mußte aber im gegenwärtigen Falle an der tatsächlichen Feststellung der Strafammer scheitern, daß die Angeklagten irgend welche einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung enthaltende Handlung überhaupt nicht vorgenommen haben, als sie Streikproben fanden, und eine Verurteilung des Publikums dadurch nicht hervorgerufen ist. Ohne diese Feststellung ist die Anwendung des § 360 Nr. 11 auf das Streikprobenvergehen allein nicht anwändig.

In einem anderen Falle hatte das Schöffengericht zu Burg bei Magdeburg die Kollegen Schür und Schüler wegen Streikprobenvergehens ebenfalls in Strafe genommen. Auf eingelebte Vernehmung erkannte aber das Landgericht in Magdeburg, daß die Verurteilung zu Unrecht geschähen und deshalb Freisprechung folgen müsse. Dieses Urteil steht mit unserem Rechtsverständnis in vollem Einklang und beweist uns, daß es nicht von dem höchsten Reichsgerichte bestätigt worden ist, also eine einheitliche Rechtsprechung noch nicht besteht. Das Landgericht führt in der Begründung seines Urteils aus:

Die Angeklagten Schür und Schüler haben am 19. April 1898, Vormittags, während eines Ende März oder Anfang April 1898 in Burg ausgebrochenen Maurerstreiks am Wohnort der Angeklagten in Burg, sich gegen den dortigen Arbeiterausschuß, stark gerichtet. Als die dann mit dem Zugelassenen dem Bauhof verlässt hatten, haben sich dieselben zunächst langsam fortbewegt und, wie der Polizeikommissar berichtet, erst dann schleunigt den Weg verlassen, als sie den Zeugen Gerresfeld gesehen hatten. Während nun der Zeuge Gerresfeld ebenfalls behauptet, die beiden Angeklagten hätten auf ihn eingeschrien den Einbruch gemacht, als ob sie Streikproben gefunden hätten, haben die Angeklagten dies in Abrede gestellt.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der erste Richter für erwiesen angesehen, daß die beiden Angeklagten am 19. April 1898 auf dem Bauhof in Burg Streikproben gefunden haben, und in diesem Verhalten des Angeklagten im Hinblick an zwei von ihm zitierte, dem Berufungsgericht nicht zugänglichen Urteilen des Landesgerichts Stibed und des Oberlandesgerichts Weisau eine Uebersetzung des § 360, 11 St.-G.-B. gefunden, weil das Streikprobenvergehen vollkommen geeignet sei, nicht bloß den besagten Kreis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern darüber hinaus auch weitere Kreise des Publikums zu belästigen und in ihrem Eigengut zu schaden, da alle Posten den daran denken müßten, eine Kontrolle und eventuell einer Einstellung durch die Streikproben unterworfen zu sein. Einer Feststellung, daß dies hauptsächlich mit einzelnen Personen geschähen sei, bedürfte es dabei nicht.

Dieser Rechtsansatzung des ersten Richters hat sich das Berufungsgericht nicht verschließen können. Das Berufungsgericht ist vielmehr davon ausgegangen, daß ebenso wie das Zusammenhangliche einer bestimmten Klasse von Arbeitern zur Erklärung besserer Arbeitsbedingungen oder Lohnverhältnisse (St.-G.-B.) gesetzlich nicht mit Strafe bedroht ist (§ 162 Nr. 1 St.-G.-B.), ein mit Strafe bedrohtes Vergehen an sich darin nicht gefunden werden kann, wenn während eines Streiks sich einzelne Personen irgendwo aufstellen in der Nacht, etwa aus der Fremde zuziehende Arbeiter am Eintritt in die gesperrten Arbeitsstellen abzuhalten. Ein solches Verhalten wird vielmehr erst dann strafbar, wenn sich die Streikproben in Ausführung ihrer Arbeit, Andere von dem Eintritt in die gesperrten Arbeitsstellen abzuhalten, ungesetzlicher Mittel bedienen, welche den Strafbestand des § 162 der Reichs-Gewerbeordnung erfüllen, oder wenn sie sich der Ausführung dieser Arbeit in einer Weise und unter Umständen an sich geeignet erweisen, weitere Kreise des Publikums zu belästigen. Im gegebenen Falle sieht man aber ganz deutlich, daß die Angeklagten unangenehme Verurteilungen von dem Eintritt in die gesperrten Arbeitsstellen abgehalten haben, ja es nicht einmal erwiesen, daß die Angeklagten hierzu überhaupt den Versuch gemacht haben. Es ist vielmehr dem ersten Richter nur vieldiehl mit Recht angenommen, daß die Angeklagten den Versuch gehabt haben, dies zu thun. Ein solcher Versuch ist strafbar. Es kann sich jedoch nicht behaupten will, nicht strafbar. Es kann sich jedoch nicht behaupten, daß die Angeklagten, obwohl sie diesen Versuch nur durch Beobachten der Ankommenen beabsichtigt haben, sich dabei so verhalten haben, daß dadurch das Publikum als solches belästigt werden konnte.

Wie der erste Richter annimmt, soll dies dadurch geschähen sein, daß die Angeklagten nach der Verübung des Polizeikommissars Verrettsind die Ankommenen stark fixiert haben. Das Berufungsgericht hat geglaubt, diesen Ausdruck, den der erste Richter nur dahin verstehen zu müssen, daß sie sich so verhalten haben, welche die Nacht haben, in Burg Arbeit zu nehmen. Wenn die Angeklagten aber weiter nicht getan haben, dann kann darin unmöglich der Strafbestand des großen Unfuges gefunden werden, da sich mehr oder weniger jeder mit der Nacht

Ankommenen gefaßt lassen muß, von Polizeibeamten, Bedrängern, Fremdenfurchern oder anderen Personen aus dem Gesichtskreis heraus scharf beobachtet zu werden, ob sich mit ihm beabsichtigt ein Geschäft machen lasse. Ebenso wenig wie man oder solche Personen ohne Weiteres wegen großen Unfuges belangen könnte, weil durch dieses Betrachtetwerden empfindliche oder ängstliche Gemüther belästigt oder beunruhigt werden könnten, wird man Belästigen solcher Personen der Gefahrstand des großen Unfuges gefunden werden kann, ist vielmehr die Frage, ob die Angeklagten nicht ohne Weiteres der Gefahr aufgefaßt werden, daß das Streikprobenvergehen und das scharfe Beobachtet der mit der Nacht ankommenden Personen als großer Unfug im Sinne des § 360, Nr. 11 St.-G.-B. bestraft werden könnte. Auf Grund des hier festgestellten Thatbestandes erschien eine solche Annahme jedenfalls ausgeschlossen.

Die Angeklagten mußten daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils von der nach § 360, Nr. 11 St.-G.-B. erhobenen Anklage freigesprochen werden.

Von der Strafkammer des Landgerichts Kassel wurde der Maurer Arbeiter zu einer Zwangsstrafe verurteilt, weil er während des Zimmerstreiks zu zwei Streikproben gelangt sein soll. Der Mann ist nicht mehr, doch hat er sich dem Mann nicht auf den „Runden Bod“ kommt, dann bekommt der Mann das Geld verlohren. Der Angeklagte bestritt, die Worte gesagt zu haben, er habe sich nicht für jemand mitbringen, wir helfen Euch nicht. Als Bedrohung hatten die Streikproben, wie einer derselben als Zeuge aus sagte, die Worte des Angeklagten davon gemacht und dieser hat die Demagogie verwendet. Der Angeklagte bestritt, sich aber nicht für jemand mitbringen, wie der Angeklagte drei Tage Zwangsstrafe bestritt.

**Aus unserer Bewegung.**

**Als Kandidaten zum Verbandstage**

- für die 2. Wahlabtheilung von H u m m der Kollege Johs. Hoffmann.
- für die 13. Wahlabtheilung von L i n e b u r g der Kollege Aug. Belling.
- für die 88. Wahlabtheilung von R i e g n i t z die Kollegen P. Harbes und C. Gohmert.
- für die 60. Wahlabtheilung von A l t - G l i e n i d e der Kollege Otto Pirre.
- für die 55. Wahlabtheilung von W e e l t i t z der Kollege Julius Thiemann.
- für die 97. Wahlabtheilung von G o l l a r der Kollege W. Kramer.
- für die 103. Wahlabtheilung von O b e r h a u s e n der Kollege F. Schilling.
- für die 128. Wahlabtheilung von W d d l i n g e n der Kollege Chr. Richter.
- für die 129. Wahlabtheilung von F r e i b e r g i. d. der Kollege Joh. Jäger.
- für die 131. Wahlabtheilung von K a r l s r u e h e der Kollege Christoph Richter.
- für die 146. Wahlabtheilung von M e e r a n e der Kollege Ernst Seidel und von W e r d a u Kollege Ferd. Voigtmann.

In Augsburg fand am 11. Dezember eine von 400 Kollegen besuchte Mannerversammlung statt. Kollege P u b l i c - M i n d e n hielt einen Vortrag über die wirtschaftliche Lage der Bauarbeiter und den Kampf derselben mit dem Unternehmerthum. In Augsburg haben sich in letzter Zeit einige Unternehmer herausgenommen, die Mitglieder des Verbandes zu mahnen. So besonders der Baumeister K e l l e r, der den Wohlthätigsten Georg Weisinger deshalb entließ, weil er einer Konferenz in München beizubehalten hatte. W. arbeitete schon einige Jahre als Baumeister bei K e l l e r. Die Unternehmer haben scharge Äußerungen herausgegeben und wollen zunächst jeden Mann, der öffentlich auftritt, aus der Arbeit entlassen. Die Versammlung hatte den Erfolg, daß sich 86 Kollegen in den Verband aufnehmen ließen.

Die Zahlstelle W a r m e n hielt am 4. Dezember ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Dierelbe beabsichtigte sich zuerst mit der Beitragsfrage. Nach einer kurzen Debatte wurde beschlossen, die Beiträge pro Woche auf 5 1/2 zu erhöhen und den Streikfonds beizubehalten. Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurde Kollege W e d e r als erster Bevollmächtigter gewählt. Ferner wurde die Wahl eines Kandidaten zum Verbandstage besprochen und beschlossen, den Kandidaten der Zahlstelle G i e r e i c h zu wählen.

Die Vertreter P u b l i c - M i n d e n hielten am 12. Dezember bei C o h n, Weidestraße, eine öffentliche Versammlung ab. Nach dem Bericht der Kollege D i e t r i c h erstattete, haben sich in diesem Jahre insgesamt 1328 Bürger, darunter waren 806 organisiert, an den Sammlungen beteiligt. Im Jahre 1897 war die Beteiligung um 196 größer, was darauf zurückzuführen ist, daß die Zahl der eigentlichen Bürger infolge der Einführung der neunhündigen Arbeitszeit für die Mannen von 30.170 auf 1600 zurückgegangen ist. Dies ist so zu bezeichnen, daß eine Anzahl Kollegen, die früher nur hundert, jetzt zum Teil wieder Mannarbeiten ausführen und in diesen Fällen auch bei den Mannern Sammelkarten und Marken entnehmen. Die Arbeitslosen-Statistik, an der sich 1018 Kollegen beteiligten, ergab 8270 Wochen Arbeitslosigkeit, wodurch ein Lohnausfall von M. 247.340 zu verzeichnen ist. H i n z u kommen noch 1006 Krankheitswochen, die ebenfalls einen Lohnausfall von M. 42.252 bedeuten. W i l h i m eine Gesamtsumme des Lohnverlustes von M. 889.592. Zur Kontrolle waren im vorigen Jahre 860, in diesem Jahre 678 Bauten gemeldet. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß in diesem Jahre für die Facobens- und Innenputzwerk vielfach gemeinsame Listen verfertigt worden. Versammlungen, die von der Lohnkommission einberufen wurden, haben wohl stattgefunden. Außerdem wurden 24 Baubetriebs-Versammlungen abgehalten. Die Lohnkommission hielt 48 Sitzungen ab. Der Arbeiter der Lohnkommission und über den Bericht der Lohnkommission, die in letzter Zeit vielfach über

übung garricht möglich ist, willkürlich zu Vergehen und Verbrechen stempeln.

In Rücksicht auf diese Thatfachen ist der Fortschritt, den die Arbeiterorganisationen, in erster Linie unser Verband, im vergangenen Jahre gemacht haben, doppelt bedeutungsvoll und beachtenswert.

Was das neue Jahr uns bringen wird? Wir fragen das nicht bangend und jagend. Wir wissen, daß uns neuer Kampf erwartet, wahrscheinlich schwererer als je zuvor, aber auch neuer Sieg; neue Opferlast, aber auch neue Genugthuung im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung; neue Schmähung, aber auch neue Rechtfertigung. Und neue Kraft werden wir gewinnen aus dem Geiste der Wahrheit und Gerechtigkeit, der sein leuchtendes Banner uns vorantreibt, von Kampf zu Kampf, von Sieg zu Sieg!

In diesem Geiste entbieten wir allen Freunden und Mitkämpfern herzlichsten Neujahrsgruß. Und Alles, was wir denken, was wir hoffen und erstreben, das lassen wir zusammen in den einem Ruf:

**Sich die Arbeit und ihre Recht!**

**Baugewerks-Zünftler und Arbeitslosen-Versicherung.**

Der geschäftsführende Ausschuss des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister hat dem Reichstage wiederum eine Reihe von Petitionen zugehen lassen. Eine derselben betrifft die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Es wird da zunächst Bezug genommen auf die Kaiserliche Hofkammer vom 17. November 1881, in welcher die Nothwendigkeit betont wird: "die arbeitende Bevölkerung, als den wirtschaftlich schwächsten Theil der Staatsbürger, davor zu beschützen, in demjenigen Zeitpunkt, in welchem sie außer Stand gesetzt sein werde, durch Verwerthung ihrer Arbeitskraft den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen zu erwerben, vor Noth und Entbehnung, insbesondere vor dem bedrückenden Gefühle zu beschützen, die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen."

Die Petenten geben zu, daß diese Aufgabe erst dann als vollständig gelöst gelten kann, wenn auch gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit die Arbeiter, sowie ihre Wittwen und Waisen gegen die Noth ihres Erwerbsschwandens durch Anstaltsmittel sichergestellt sein werden; sie erkennen die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, im Prinzip als voll berechtigt an. In der Ausführung aber begegnet dieselbe nach Ansicht der Petenten, "erheblichen, zum Theil kaum überwindbaren praktischen Bedenken. Solche werden einmal darin gefunden, daß noch jegliche Anhaltspunkte für eine auch nur annähernde Bestimmung der Gehaltsleistung, welche erforderlich sein werden, um einen auch nur einigermaßen angemessenen Ausgleich zwischen dem thatsächlich eintretenden Erwerbsschwandens und der zu gewöhnlichen Arbeitslosigkeitsentschädigung herzustellen."

Diese Bedenken ist nicht ernst zu nehmen. Wenn die Regierung und die berechtigten Parteien sich für eine Arbeitslosenversicherung entscheiden sollten, so werden sich die im "Anschluß" betretenden Anhaltspunkte wohl schaffen lassen, und zwar auf Grund einer genauen, umfassenden, regelrechten Statistik. Bangt haben die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter periodische Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit veranstaltet und damit recht beachtenswerthes Material geliefert. Allerdings können diese Statistiken auf Vollständigkeit und Genauigkeit keinen Anspruch machen. Wozu aber könnten die amtlichen Erhebungen, event. unter Mitwirkung der gewerkschaftlichen Organisationen, alles Das dienen, was für die Feststellung der Gehaltsmittel erforderlich ist. Die Sozialdemokratie hat schon oft, aber leider bis jetzt immer vergeblich, eine gründliche Statistik der Lage des Arbeitsmarktes gefordert. Ohne eine solche würde allerdings die gesetzliche Regelung der Frage der Arbeitslosenversicherung garnicht in Angriff genommen werden können.

Die Petenten bezweifelnd jedoch, daß die von einer heranziehenden Einwirkung betroffenen Gruppen der Staatsbürger, "abwärtig in ihren Erwartungen befristet und für dieselbe in ihrer Stimmung günstig gewonnen werden." Was soll das heißen? Diese Bemerkung ist nichts, als eine Umschreibung der bekannten, vom Unternehmertum so oft vorgebrachten Klage, daß die Arbeiter durch alle "Fürsorge" auf dem Gebiete des Versicherungswesens "doch nicht zufrieden gestellt werden". Wir brauchen garnicht zu verhehlen, daß die Klage an sich, rein objektiv betrachtet, ganz guttunend ist. Man wird den Arbeitern oder vielmehr den ihr dichtesten Glanzpunktungen vermögen, daß ihre Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit u. d. dgl. "Büßung der Arbeiterfrage" bedeute und es nun für sie nicht mehr zu erfinden oder zu erkämpfen gäbe. Alle diese Versicherungsarten sind doch nur Nothbehelfe gegen die schlimmsten Konsequenzen der kapitalistischen Wirtschaft; sie sind nicht als ausschlaggebende sozialpolitische Reformen zu betrachten; sie lassen deshalb auch alle weitergehenden Forderungen der Arbeiterklasse in voller Kraft bestehen; jedenfalls dringen sie nicht das zu Stande, was man gern haben möchte, die Verzichtleistung

der Arbeiterklasse auf ihre selbständige politische und wirtschaftliche Aktion, einschließlich ihrer politischen Rechte, Wahlrecht, Stimmrecht etc.

Als Hauptgrund gegen die Arbeitslosenversicherung führen die Petenten den Umstand an, daß die Wauthätigkeit, besonders auf dem flachen Lande, auf wenige dazu geeignete Monate beschränkt ist, während sie in den übrigen mehr oder weniger ruht, also in diesen die Arbeitnehmer unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind. Als im Jahre 1893 im Reichstage bei Beratung eines Antrages Hülfe, die Frage der Arbeitslosenversicherung zur Debatte stand, meinte der Abgeordnete Dr. Max Firsch recht nach, dem Umstande längerer Arbeitslosigkeit im Baugewerbe werde "bei Bemessung des Arbeitsverdienstes während der Wausaison gebührend Rechnung getragen". Auf diese unwahre Behauptung des Gewerkevereins-Generalsekretärs nehmen die Baugewerks-Zünftler in ihrer Petition Bezug; sie erklären, der Arbeitslohn der baugewerblichen Arbeiter pflege durchweg höher zu sein als in sonstigen Berufsgruppen. Bei Zugrundelegung von 220 Arbeitstagen komme der Jahresverdienst der Arbeiter im Baugewerbe demjenigen gleich, welcher in einem anderen Berufe sich auf 300 Arbeitstage beschreibe. Mühen vermehren die baugewerblichen Arbeiter sich durch Inwieferung des "Leberverdienstes", was überwiegend auch zu geschähe pflege, "die für die Dauer der Arbeitslosigkeit erforderlichen Mittel zum Lebensunterhalte zu beschaffen". (11)

Daß diese Angaben der Wahrheit nicht entsprechen, dürfte Jedem, der die Verhältnisse im Baugewerbe kennt, ohne Weiteres klar sein. Der Lohn ist hier durchschnittlich nicht höher, als in anderen Berufen. Nur in einigen Großstädten rechnet der Lohn im Baugewerbe mit zu den besseren oder besten Löhnen. Aber selbst da, wo er am höchsten ist, in Berlin, Hamburg, Leipzig; ferner aber als ein menschenwürdigen Gehalts einer Familie ausreicht nicht erfragt werden, zumal das Leben in der Großstadt fast in allen Stücken sehr viel teurer ist, als in kleineren Orten oder ländlichen Bezirken. Wie viele Maurer, Zimmerer zc. in Berlin, Hamburg zc. giebt es, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als M. 1200 aufzuweisen haben? Auf die 665 Tage des Jahres vertheilt, ergiebt das circa M. 1/2 pro Tag. Wer davon eine Familie von drei bis vier Personen ernähren und Kleben, Miete und Steuern entrichten und sonstige nothwendige Ausgaben bestreiten soll, der muß schon mit ganz erheblicher Entbehnung rechnen. Will er von diesem Jahresarbeitsverdienst auch noch zurücklegen für die arbeitslose Zeit, so ist das garnicht möglich, ohne daß die Entbehnung bis zur faktischen Noth sich steigert.

In Wirklichkeit sind ja nur aber nicht nur die Tage für die Arbeitslosigkeit in Betracht zu ziehen, wo die Arbeit infolge der Witterung ruhen muß, auch während der Wausaison sind viele Arbeiter längere oder kürzere Zeit arbeitslos. Es treten erfahrungsgemäß Perioden ein, wo das Baugewerbe nahezu vollständig ruht. Solche Perioden wiederholen sich — eine nothwendige Folge der kapitalistischen Speculation — in immer kürzeren Zwischenräumen. Dem gegenwärtigen "Aufschwung" wird ganz gewiß bald wieder eine schwere Krisis folgen.

Hierzu kommt, daß das baugewerbliche Unternehmertum unangenehm darauf bedacht ist, Arbeitskraft überflüssig zu machen, fremde, billige Arbeitskraft in's Land zu schaffen, um die Löhne zu drücken, den Bestrebungen der organisierten Arbeiterthätigkeit Widerstand leisten, die Arbeiterorganisation bekämpfen zu können. Es ist das ein Umstand, der bei Erörterung der Frage der Arbeitslosenversicherung nicht außer Betracht gelassen werden darf. Seine Berücksichtigung ist um so wichtiger, als die Baugewerks-Zünftler in ihrer Petition es als ihrem Recht und Willkürsgefühl widersprechend bezeichnen, was von einigen Seiten gefordert worden ist, die Arbeitgeber an Aufbringen der Gehaltsmittel für die Arbeitslosenversicherung zu beteiligen und dieselbe mit der Unfallversicherung zu verschmelzen. Sie wollen, daß der baugewerbliche Arbeiter durch Verwertung seines sogenannten "Leberverdienstes" als Versicherungsprämie eine Selbstversicherung vornimmt, wofür unter Beihilfe des Reichs bezw. der Gemeinden nach ihrer Ansicht "die Gewerksvereine die geeigneten Organe sein möchten".

Auch die Streiks und deren Folgen ziehen die Petenten mit in Rechnung. Es heißt diesbezüglich:

„Zwar soll nur unverschuldete Arbeitslosigkeit schloß gehalten und die Beteiligung an einem Arbeiterausstande als verschuldete rechtlich angesehen werden, so daß ein Streikender Arbeiter Anspruch auf Unterstützung nicht erwirbt. Allein die Thätigkeit der verschuldeten Arbeiter im Kaufsah greift damit nicht an, daß der Streik innerhalb einer Berufsgruppe die Arbeitslosigkeit der anderen nach sich ziehen muß. Wenn das Stimmmaterial und das Bindematerial auf dem Bauplatze fehlt, kann das Aufführen des Bauwerkes nicht erfolgen und wieder erst nach der Fertigstellung eines Stockwerkes das Verlegen der Balken stattfinden. Inwiefern kann der Dachstuhl nicht eher gerichtet und eingedeckt werden, als bis der Holzhaub so weit gegeben war. Daraus folgt, daß Maurer, Zimmerer, Dachbeder und die hier als Pandlanger beteiligten Arbeiter an Verzögerung ihrer Thätigkeit gehindert sind, wenn ein Ausbruch unter den Schichtern der Arbeitslohn oder den Schiffen das

Gerichtschaffen der Baumaterialien unmöglich macht. Diese ihnen aufgezogenen Arbeitslosigkeit hat aber als eine unverschuldete zu gelten und berechtigt zur Schadloshaltung. Nach der strengen Organisation der Arbeitervereine ist es nicht zu erwarten, daß die schloß gehaltenen Arbeitslosen einen Theil ihrer Wuth auf die Streikkasse abzulassen haben, müßte die Wuthung theilweise zur Unterstützung der Streikenden verwendet, folgeweise die Verlängerung des Auslandes hierdurch ermöglicht wird. Solches wiederholt sich bei jeder Arbeitergruppe. Würden die Arbeitgeber an Aufbringen der Gehaltsmittel für die Arbeitslosenversicherung beteiligt, so würden sie mittelbar gezwungen, die Streikender beschaffen zu helfen, also Aufwendungen zu Zwecken zu machen, welche gegen sie gerichtet und ihre Interessen zu schädigen geeignet sind. Solches ihnen aufzuzählen, widerstreitet dem Rechte und der Billigkeit."

Selbstverständlich hat die Unterstützung Streikender mit der Arbeitslosenversicherung in dem hier erörterten Sinne als öffentlich-rechtliche Einrichtung nichts zu thun. Aber die erwähnte Wirkung eines Streiks auf Arbeiter, die an demselben nicht theilhaftig sind, hat selbstverständlich die Arbeitslosenversicherung in den Kauf zu nehmen. Sächertlich ist die Versicherung der Petenten, die infolge eines Streiks arbeitslos werden Arbeiter würde man anhalten, einen Theil ihrer Wuthung dem Streikfonds zu opfern. Solches zu fordern, würde sicherlich keiner Arbeiterorganisation einfallen, um so weniger, als die "Schadloshaltung" doch nur so viel betragen würde, als zur Verhütung der Gefahr des Verungerns nötig. Derartige tendenziöse und gehässige Unterstellungen tragen zur Klärung der Frage wirklich nichts bei.

Was soll denn aber mit den Arbeitern geschehen, die vom Unternehmertum rücksichtslos, brutal gemißregelt, in Verzweiflung, systematisch von der Arbeit ausgeschlossen werden, weil sie einer Organisation angehörend oder sonst sich den "Herren" mißfällig machen? Davon schweigen unsere Baugewerks-Zünftler!

Will man eine öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung, so entspricht es durchaus dem Rechte und der Billigkeit, die Arbeitgeber mit zu belassen.

Damit aber würde für uns die Frage, ob wir einer solchen Versicherung zustimmen könnten, noch nicht entfallen sein. Wir können für diese Einrichtung nur dann eintreten, wenn sie die Freiheit der Arbeiter, ihr Koalitionsrecht, die Freizügigkeit zc. unangefast läßt; wenn sie nicht dazu dient, eine reaktionäre Organisation, eine Verornung der Arbeiter im vollsten Maße zu begünstigen. Darüber wollen wir gelegentlich uns näher aussprechen.

**Beachtung.**

In dem in voriger Nummer enthaltenen Artikel "Mißbrauch der Unfallversicherung" hat sich ein irrenthümlicher Druckfehler eingeschlichen, den aufmerksam Leser wohl schon gefunden haben werden. Es muß Seite 28 von oben heißen: daß am Dienstage die wichtigsten Anfälle geschehen usw.

**Zur Beitragsfrage.**

Für Erhöhung der Beiträge um 5 % und Bekämpfung des Streifonds hat sich die Baupresse ausgesprochen. Die Baupresse Regenord ist für Erhöhung der wöchentlichen Beiträge auf 25 % unter Wegfall der Streifondsbeiträge. Eine Mitgliederversammlung der Baupresse Bauzula beschränkt nach längerer Debatte Folgendes zu empfehlen: In Berlin, wo der Lohn bis M. 3 beträgt, 20 %, bis M. 4 30 %, bis M. 5 40 %, über M. 5 50 % Beitrag unter Wegfall des Streifonds zu erhöhen.

In einer am 18. December in Buerghüt (Sachsen) tagenden, beschlußfähigig gut besuchten, öffentlichen Bauerverammlung wurde nach längerer Debatte ein Antrag angenommen, wonach die Beiträge um 5 % pro Woche erhöht werden sollen, dafür aber die Marken zum Streifonds in Wegfall zu bringen. Von einer höheren Steuer sah man vorläufig ab, um die noch wankelmüthigen Mitglieder nicht in die Stucht zu schlagen. Man war der Meinung, daß trotz der geringen Erhöhung die Kasse besser weg kommt, da es leider noch viele Kollegen giebt, die schwer zur Abnahme von Streifondsbeiträgen zu bewegen sind.

Am Sonntag, den 20. November, beschloß die Kollegen der Baupresse Dudenhofen bei Suxper in einer schwach besuchten Mitgliederversammlung, die Wochenbeiträge um 5 % zu erhöhen unter Bekämpfung der Streifondsbeiträge.

Eine am 17. d. M. in Gaietwabe abgehaltene gutbesuchte Versammlung beschloß sich auch unter Anwesenheit mit der Beitragsfrage, über welche eine sehr lebhaft Debatte geführt wurde. Nachdem verschiedene Redner für und gegen die Erhöhung des Beitrags gesprochen hatten, wurde schließlich folgender Antrag, welcher dem Kollegen Engler gestellt ward, einstimmig angenommen. In Dresden, wo ein Tageslohn von M. 2—3 verdient wird, werden 15 % pro Woche gesetzt, wo M. 3—4 verdient wird, 20 %, von M. 4—5 30 % und von M. 5—6 40 % pro Woche, der Streifonds bleibt bestehen, doch wird das Geld ohne Abzug an die Hauptkasse gegeben, und von den Wochenbeiträgen fließen ansatz die bis 25 pzt. nur noch 20 pzt. in die Kassa. Zur Begründung dieses Beschlusses wurde ausgeführt, daß die Organisation auf dem platten Lande noch lange nicht in dem Maße ausgebaut ist, um die Mitglieder vor der Nothwendigkeit eines höheren Beitrags zu überzeugen. Würde der Beitrag erhöht, so würden



viele Mitglieder dem Verbände den Rücken kehren. Es könnte sogar der Fall eintreten, daß die Zählstelle Sachheim ein Oberhaupt sich vollständig auflösen, und dieses dürfte nicht geschehen. Auch könnte vor der Hand in keine Lohnbewegung eingetreten werden, um dadurch den Mitgliedern einen materiellen Nutzen zu verschaffen.

Für die Erhöhung des Wochenbeitrages auf 20 M., unter Wegfall der Streifbonsmarken, tritt die Zählstelle Sachheim ein.

Die Zählstelle Helsenbergen entließ sich für die Erhöhung des wöchentlichen Beitrages auf 20 M. unter Wegfall des Streifbonsbeitrages.

Die Zählstelle Langensfeldt wünscht den Beitrag von 15 M. auf 20 M. erhöht unter Beibehaltung des Streifbonsbeitrages.

Die Zählstelle Naumburg kam, nachdem die Frage in einigen Versammlungen diskutiert worden, zu dem Entschluß, für eine Beitragsberhöhung einzutreten. Die Naumburger Kollegen werden dem Verbandsrat den Antrag unterbreiten, den Beitrag auf 20 M. zu erhöhen und den Streifbons beiseite zu lassen. Die Streifbonsmarken sollen jedoch nur an Nichtmitglieder vertrieben werden. Von den Beiträgen sollen 20 Pft. am Orte verbleiben.

Die Zählstelle Nünneberg erklärte sich für Aufhebung der Streifbonsbeiträge und Erhöhung des Wochenbeitrages auf 30 Pfennige.

In ihrer Mitgliederversammlung am 11. Dezember beschloß die Zählstelle Sangerhausen, dahin zu wirken, daß der Beitrag für verheiratete Kollegen auf 25 M., für ledige auf 20 M. wöchentlich festgesetzt werde, welche sollen von den Einnahmen 25 Prozent den Zählstellen verbleiben.

In einer Mitgliederversammlung der Zählstelle Schaaßheim wies der Bevollmächtigte auf die Beitragsfrage hin und beantragte zum Schluß, dem Verbandsrat einen Antrag zu unterbreiten, nach welchem die Beiträge nach folgender Scala festzusetzen sind: Der Beitrag soll betragen bis zu 30 M. Stundenlohn 15 M., bis 40 M. 25 M., bis 45 M. 30 M. und über 45 M. Stundenlohn 40 M. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Beibehaltung von 15 M. Beitrag ist am hiesigen Orte notwendig, indem die hier beschäftigten Kollegen bloß 20-22 M. Stundenlohn erhalten.

Die Zählstelle Schwartau beschloß, dem Verbandsrat zu empfehlen, den wöchentlichen Beitrag für neun Monate auf 20 M. festzusetzen, denselben aber für die drei Wintermonate auf 10 M. zu bemessen und dafür die Streifbonsbeiträge zu beseitigen.

Gegen eine Beitragsberhöhung erklärte sich die Zählstelle Goslar.

In der Zählstelle G. Wotern wurde beschloffen, den jetzigen Beitrag beizubehalten, den Streifbons aber nach Lohnsätzen für gewisse Monate festzusetzen.

Die Kollegen in Kirchdorf hatten es für wünschenswert, daß der Beitrag nicht erhöht, event. ein Einstufungsbeitrag von 20 M. pro Woche eingeführt wird. Die Kollegen haben Vorstellungen, daß die ihnen noch fernstehenden Maurer dem Verbände nicht zugestimmt würden, wenn der Beitrag über 20 M. betragen würde.

In einer am 6. Dezember tagenden Mitgliederversammlung der Zählstelle Torgau erklärten sich die Kollegen gegen eine Beitragsberhöhung. Kollege Karl Bähr führte an, daß der jetzige Beitrag für die Zählstelle schon zu hoch sei, wäre dies nicht der Fall, so würde die Zählstelle mehr Mitglieder zu verzeichnen haben. Er stellt folgenden Antrag: „Der Wochenbeitrag von 15 M. bleibt, aber der Streifbonsbeitrag wird auf 10 M. herabgesetzt.“ Der Antrag wurde mit 21 gegen 18 Stimmen angenommen.

Gegen eine Beitragsberhöhung erklärte sich die Zählstelle Widmar.

Fälle die Polizei jedenfalls nicht an die richtige Adresse gekommen ist, ist es anzunehmen, daß diese unangenehme Handlungsbeweise öffentlich bekannt wurde und die meisten werden somit, Niederträchtiger kann eine Behörde den Arbeitern gegenüber bald nicht befürchten.

**\* Unternehmer-Terrorismus.** Aus Görtzig wird über eine Klage vor dem Gewerbegericht berichtet: In der am 5. Dezember abgehaltenen Sitzung lagte der Maurer Hiescher gegen den Baumeistermeister Gruner auf Herauszahlung rückständigen Lohnes in Höhe von M. 3,87. Er war gegen einen Stundenlohn von 87 M. beschäftigt. Nach einigen Wochen zog der Unternehmer einen Pfennig pro Stunde ab. Er gab darauf dem Hiescher 1900 geltenden Beschäftigte des Vereins deutscher Zementfabrikanten zu veröffentlichen. Dieser Verein schreibt nicht nur seinen Mitgliedern vor, welche Preise sie beim Verkauf ihrer Waaren an die Händler nehmen müssen, sondern auch den Tapezierern, welche Prozentsätze sie auf diese Fabrikpreise im Detailhandel als Minimum aufschlagen müssen. Die Händler, welche noch Tapeten zu den früheren niedrigeren Preisen gekauft haben und nun die Inhaberin vor der Lieferung erhöhten Preise nicht zahlen oder sich den jetzigen Verkaufsbedingungen nicht fügen wollen, wird ohne Weiteres abgedrängt.

Händler, welche wegen Einführung der neuen Beschlässe für den Verkauf im Detailgeschäft Dröbbs amulieren, werden geperert.

Wer deutsche Waaren, welche angeführt für das Ausland gekauft in Deutschland übernimmt, wird geperert. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, mit keinem nicht zum Verein gehörenden, der den Zweck des Vereins erfüllt, nur von solchen Fabrikanten (Papier-, Farben-, Leinwand, etc., etc.) resp. Lieferanten, Agenten und Mittelpersonen zu kaufen, welche ausschließlich nur an unsere Vereinsmitglieder liefern, also an Tapezier-Fabrikanten, welche nicht unserem Vereine angehören, jedwede Lieferung einstellen.

Und nun die Reversoite. Derselbe Verband, der zur Sicherung der hohen Preise in seiner Branche sich nicht scheut, jedes Mitglied zu beschützen, das seine Beschäfte nicht einstellt, in der über den Kreis seiner Mitglieder hinaus jedem Händler und Lieferanten vorkommt, wie und an wen er verkaufen darf, derselbe Verband erkennt nicht nur kein Reaktionsrecht seiner Arbeiter an, sondern sieht diese auch dann auf die schwarze Liste, wenn sie „ordnungsmäßig“ kündigen, um dadurch ihre „Arbeitsgeber“ zur Erhöhung des Lohnes oder zur Abstellung offenkundiger Mißstände zu veranlassen. So lautet z. B. § 40:

„Derjenige, welcher aus dem Verein ein Schritt der Arbeiter, wegen einer komplizierten, wenn auch sonst unbedeutend mäßige Veränderung zur Erzeugung der höheren Löhne oder Abschaffung mißliebiger Einrichtungen mitgerechnet wird, so darf kein dem Verein angehörender Kollege, nachdem die Angelegenheit vom Vorstände geprüft und zur Kenntnis der Mitglieder gebracht ist, einem Streikenden innerhalb der ersten drei Monate Beistand geben.“

Ob den Herrn am Regierungsbüro bald bange wird vor der Justizbehörde? Der Arbeiterbrief schreibt: Der Bauarbeiter D. war vom Schöffengericht zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden, weil er, wie das Gericht es erweisen konnte, zu einem Arbeitswilligen wiederholt „Streikbrecher“ gelangt und ihn dadurch mehrfach aus der Arbeit gejagt hatte. (Übrigens eine ungläubliche Leistung, wenn man bedenkt, welchen Schmutz die Arbeiter genießen und wie sie von den Arbeitgebern geschäftelt werden!) Er war so unvorsichtig, Vernehmung beim Landgericht einzulassen, und erhielt, wie folgt, nachher, der von dieser Verurteilung ein offenes Urtheil erwirkte, Verurteilung seiner Strafe. Das hätten wir ihm im Voraus sagen können. Wir verstehen auch garrnisch, wie ein organisierter Arbeiter Angehöriger der längst altbekanntesten Anstalten der Richter der Strafkammer etwas Anderes erwarten konnte. Bemerkenswert ist, daß der Herr Präsident Hoppenstedt erklärte, das Gericht habe das Strafmaß des Schöffengerichts für lange nicht ausreichenden erachtet. Der Arbeitswillige sei von der Arbeitsstelle zurück getrieben worden, und das könne garrnisch hart genug bestraft werden. Ein Grundloß, über den sich reden läßt. Aber weshalb wird er denn nie gegen die Herren Arbeitgeber angewendet, die mißliebige Arbeiter von einer Arbeitsstelle zu anderen jagen? Weshalb nicht z. B. gegen den Arbeitsgeberverband, der ungenügend öffentlich aufforderte, seine streikenden Bauarbeiter einzustellen, dessen Angehörige sogar nach Witten, Naumburg u. h. reisten und bewirkten, daß aus Görtzig 1000 Arbeiter wieder entlassen wurden? Ist das nicht ebenso verwerflich, wie das angebliche Vergehen des Streikbrechers?

Wegen Aufhebung von Streitwerk wurde in Görtzig ein Maurer verhaftet und ins Gerichtsgewahrsam gebracht. So sieht die Reaktionsfreiheit der Arbeiter in der Praxis aus.

**\* Vom Vereins- und Versammlungsrecht.** Das Reueße vom sächsischen Jura: In Naubau bei Dresden hat ein Schuhmacher einen antipaupernmanuskriptlichen Strafbefehl über M. 20 erhalten, weil er zwei Wundere-jährige angestiftet haben soll, an einer politischen Versammlung teilzunehmen. Dieser glaubte man, daß nur der Vorstehende einer politischen Versammlung bestraft werden kann, wenn er unterläßt, die Wundere-jährigen hinzuweisen, und diese selbst, wenn sie nicht hinzuweisen. Aus dem Strafbefehl ergibt man, daß unter Umständen auch noch weitere Strafe betroffen werden können. Nach § 48 des Strafgesetzbuches wird als Anstifter bestraft, wer Andere durch Gesandte, Versprechen, Drohung und durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Strichums zu strafbaren Handlungen bestimmt. Besonders der letzte Passus ist eine Fußangel, in die man bei den unklaren Bestimmungen des Vereins-

gesetzes sehr leicht geraten kann. Man bedenke nur, wie unklar bei allen Behörden der Begriff „politisch“ ist! Vorsticht ist deshalb unter allen Umständen geboten.

In Halle a. S. ist die Schließung der Zählstelle der Fabrik, Hand- und Hilfsarbeiter 5-4 ä 1 g i t worden. Als Gründe werden angeführt, daß die Fülle der § 2 des Statuts, nach welchem der Verband die allmähliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen auf Grund des § 126 der Reichsgesetzordnung bezweckt, insofern nicht eingehalten habe, als auch politische Gegenstände in Versammlungen erörtert worden seien. Das ergab sich aus folgenden Thatsachen:

1. In der von 25 Personen (darunter 3 Frauen) beschickten Versammlung vom 18. November 1897 wurden die Gesessenen aufgefordert, sich rege an der Berheilung der Flugblätter, welche zur Agitation zur bevorstehenden Stadtverordnetenwahl dienen sollten, zu beteiligen.

2. Ist der von 25 Personen (darunter 3 Frauen) beschickten Versammlung vom 9. April 1898, welche ausdrücklich als öffentliche bezeichnet ist, wurde die Vertretung der Mitarbeiter erklärt, die von der sozialdemokratischen Partei besucht und in einer öffentlichen Versammlung angenommene Resolution angenommen und ein Vergnügungscomité zur Maifeste gewählt.

3. Bei der von 30 Mitgliedern (darunter 2 weiblichen) beschickten Versammlung vom 9. Juli 1898 wurde vor formeller Eröffnung das Ergebnis der Reichstagswahl mitgeteilt und das Blatt 48 der sozialdemokratischen Arbeiterzeitung als amtliche Veröffentlichung an sozialdemokratischen Lesern aufgelegt und durch größeren Druck die Worte hervorgehoben:

„Alles für das Volk, Alles durch das Volk! Hoch die internationale Sozialdemokratie! Der Verein unterstege die nationale Partei von 11. März 1890 angegebene Beschäftigten; er hat dieselben aber nicht beachtet, indem er Frauenpersonen als Mitglieder aufgenommen hat und mit dem Vereine Gewerkschaftsstatut zu Halle a. S. und Umgegend zu gemeinsamen Zwecken, insbesondere durch Einbringung von Geldmitteln in Verbindung getreten ist.“

In Frankfurt a. M. wurde gleichfalls die Zählstelle beiseite gelassen, worauf politisch geschlossen. Haus- und Wohnungsbesitzer, die den Verbandsmitgliedern und Vertrauenspersonen folgten und auch alle öffentlichen Versammlungen der Arbeiterkategorie wurden als angebliche Vertretung des Vereins verboten.

Die Zählstelle des Maurerverbandes in Neustadt im Obenwald wollte ein Vergnügen abhalten und reichte die Beauftragten zu diesem Zwecke ein Gesuch bei dem Kreisrat ein. Diese hohe Behörde hat aber herausgefunden, daß in dem Statut des Verbandes über Beurlaubung von Besessenen nichts steht, und sagte daher in ihrem ablehnenden Bescheid:

„Die Abhaltung des bezogenen Balles und der Besessenen ist mit den Vorschriften des Statuts nicht vereinbar. In § 1a ist bloß vorsehen, regelmäßige Mitgliederversammlung und Beurlaubung von Beiträgen. Auch unter der Beurlaubung von Mitgliedern ist teils des Vereins statutenmäßige Beurlaubung nur die Gewinnung von Mitteln durch Erhebung von Beiträgen vorgesehen, nicht aber durch Beurlaubung derselben. Die Beurlaubung anderer Besessenen ist nur in § 1a statutenmäßig vorgesehen und nur in § 1a statutenmäßig vorgesehen, sowie die Beurlaubung auf anderem Wege als im Statut bestimmt, ergibt statutenwidrig, daher nicht zulässig. Auch der eingereichte Beurlaubungsplan entspricht nicht den bestehenden Vorschriften. Da der Verein in Hamburg seinen Sitz hat, so sind wir um so weniger in der Lage, eine Ausnahme zu gestatten, da dies ein Eingriff in die Befugnisse der dortigen Ausschüsse wäre.“

Die Besessenen, in die Beurlaubung der Gönner des Vereins eingetreten, ist ja recht räuberisch. Man können aber den Großherzoglichen Kreisrat (Kreis) verhaften, daß die Hamburgische Behörde sich noch einen Waffengang damit gememert hat, ob die Verbandsmitglieder in Hamburg oder in Neustadt sind, oder ob sie sich auf den Kopf stellen. Jedenfalls ist das Eine zu betonen, daß der Behörde, sie mag nicht wie sie will und ihren Sitz haben wo sie will, das Recht nicht einräumen können, den Arbeitervereinen deshalb die Beurlaubung von Mitgliedern zu verweigern, weil bestimmte Beurlaubungen nicht im Statut benannt sind. Und andere Gründe werden in den meisten Fällen ebenso wenig stichhaltig sein.

### Baugewerbliches.

**\* Fährlichkeit der Bauarbeit.** Wredow. (Hg. Ber.) Eine ganze Reihe Unfälle ist hier in den letzten Wochen passiert. Auf dem „Wulkan“ wurde der Maurer E. W. durch einen abfallenden Balken tödlich getroffen, daß er mehrere Rippenbrüche erlitt und noch jetzt nach drei Wochen schwer darniederliegt. Vor drei Wochen fiel dem Maurer Dahms aus dem W. ein Quaderstück auf den Kopf. Der behandelnde Arzt konstatierte noch einiger Zeit „Arbeitsfähigkeit“ bei dem Verunglückten. Nun hat die Arbeitergenossenschaft die Arbeit den Verunglückten barmäsig mitgenommen, daß er am 22. Dezember verstarb. Der Arzt wird natürlich um eine Autopsie nicht verlegen sein. — Am 19. Dezember verunglückte der Maurer Franz W. beim Putzen einer Durchsicht am Neubau Klammstraße in Wredow. Es soll ein ganz neuer „Wiegel“ gebracht sein. Der Verletzte hat schwere Rippenbrüche erlitten; an seinem Auskommen wird gezweifelt.

Rixdorf (Wirttemberg). Ein verheirateter Maurer ist von einem Gerüste bei einem Raminbau abgestürzt und war sofort tot.

Rüstrin. Beim Bau eines Fabrikhornsteins verlor der Maurer Jahn aus Frankfurt a. B. D. durch einen Sturz in die Tiefe sein Leben. Er lag auf einem Gerüst, das an einem Bau befestigt war. Durch einen heftigen Wind (S) soll das Gerüst durchgerissen worden sein, so daß es stürzte und Jahn hinunterfiel.

Leipzig. Von dem Schulmeister an der Frommannstraße stürzte ein Arbeiter ab und zog sich eine Gehirnerschütterung und Verletzungen im Rücken zu. Der Verunglückte wurde mittelst Krankenwagens nach St. Jakob gebracht. — Auf einem Neubau in der Salomonstraße stürzte ein Blinder Maurer ein eiserne Träger auf den rechten Fuß und verletzte denselben.

### Rundschau.

**\* Volkstheoretischer Terrorismus.** Gelegenheitlich des Vorfalles in Düsseldorf wurde in öffentlichen Holzarbeiter-Versammlungen behauptet, die Düsseldorf Polizei habe die Hände des Streiks den Unternehmern schwarz gesteckt. Hieraus resultierte eine Anfrage gegen den Reichs-Gez. oder richtiger gesagt: Der Angeklagte hat die Frage protokolliert, um vor Gericht den Wahrheitsbeweis antreten zu können. Es waren sechs Zeugen, darunter einige Unternehmer und ein Polizeikommissar geladen. Nachdem Bekannter Zeugnis abgelegt, wurde ein Unternehmer vernommen. Dieser erwiderte auf die Frage des Vorstehenden, ob ihm von der Polizei schwarze Listen zugestellt worden seien: ja wohl. Der Zeuge erklärte dann auf weiteres Verfragen, daß eines Tages ein Herr zu ihm gekommen sei, welcher sich als geh. e. m. e. r. P. o. l. i. z. e. i. t. e. m. i. t. t. e. r. bezeichnet habe. Dieser habe ihm dabei eine Liste mit einer Reihe von Namen überreicht, die er mit einem Zeuge in dem Bemerken, mir sollten die darauf bezeichneten Arbeiter nicht einstellen, daß seien Sozialdemokraten und Aufwiegler. Nach dieser Auskunft des Zeugen verzichtete das Gericht, jedenfalls will die Polizei nicht noch mehr bloß zu stellen, auf die Vernehmung der übrigen Zeugen. Der Verzeibliche beantragte zwar die Vernehmung derselben, man folgte dem Antrage aber nicht, weil die Ermittlungen für den Prozeß nicht mehr erheblich sind. Der Staatsanwalt beantragte trotzdem gegen den Angeklagten M. 150 Geldstrafe, das Gericht aber für eine Verzeibliche. Der Angeklagte habe den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen erbracht und es könne dann von einer Verzeibliche keine Rede mehr sein. Die Kosten des Verfahrens wurden der Staatskasse auferlegt. Wie oft mögen sich gleiche Vorgänge bei Streiks abspielen, ohne daß jemand etwas davon erzählt. Nur dem Umstand, daß in diesem